

Vierstreifiger Ausbau der Industriestraße Mitte (K 30)

Bürgerinformationsveranstaltung am 26.09.2017 um 18:30 Uhr
Fragen / Ergebnisse

Anwesend waren ca. 50 Bürgerinnen und Bürger aus Immendorf, Drütte und Watenstedt (teilweise in ihrer Funktion als OR-Mitglied) sowie weitere Vertreter der Politik.

Zu den nachfolgend aufgeführten Fragen und Einwendungen nahm die Verwaltung gemeinsam mit den Vertretern der fachlich beteiligten Ingenieurbüros wie folgt Stellung:

1. Beteiligung der KVG: *Immendorf und Drütte dürfen nicht vom ÖPNV abgeschnitten werden, der Qualitätsstandard des ÖPNV muss beibehalten werden (Stichwort: Kinder- und Familienfreundlichkeit); bei Fahrplanänderungen sind die Umsteigebeziehungen und Anschlussmöglichkeiten für die Schülerverkehre nach Wolfenbüttel zu berücksichtigen*

Stellungnahme der Verwaltung:

Gespräche mit der KVG wurden geführt, ein Konsens wurde bislang nicht gefunden. Die KVG wird als Träger Öffentlicher Belange im PF-Verfahren gehört. Es wird Fahrzeitverlängerungen (ca. 2-3min) geben, eine Fahrplananpassung ist erforderlich und technisch möglich. Die Stadt wird sich für einen Erhalt der vorhandenen Qualitätsstandards bei der KVG einsetzen.

2. Anregung aus dem OR Ost: Anlage eines KVP an der Sudetenstraße mit Anbindung der K 38: *Vorzugsvariante beseitigt nicht die Ursache des Rückstaus; LSA an der Sudetenstraße muss entfallen; KVP garantiert flüssigen Verkehr*

Stellungnahme der Verwaltung:

Anregung des Ortsrates Ost wird abgelehnt; keine gleichmäßige Belastung der Knotenpunktzufahrten; Anlage des KVP (großer KVP erforderlich, kleiner KVP kapazitiv nicht ausreichend; dafür Reduzierung der Kreisverkehrszufahrten von 2 auf 1 Fahrspur erforderlich; das ist kontraproduktiv, führt zu Rückstaus und widerspricht dem Planungsziel.

3. Avisierte Aufstufung der K 30 zur Landesstraße: Vorfinanzierung des Ausbaus durch die Stadt?

Stellungnahme der Verwaltung: Das Land übernimmt die K30 komplett als Landesstraße in ihre Baulast, wenn der Lückenschluss zur Vierstreifigkeit geschlossen ist.

Das erspart der Stadt Unterhaltungskosten in erheblichem Umfang. Darüber hinaus beteiligt sich das Land mit der Bereitstellung von GVFG-Fördermitteln mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten am Ausbau.

4. Wurde der Schallschutz berücksichtigt? Messungen sollen durchgeführt werden, nicht nur Berechnung; kann Schallgutachten eingesehen werden; Befürchtung, dass durch größere Rückstauräume mehr Lärm entsteht

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorgeschrieben ist eine schalltechnische Berechnung und keine Messung. Nur eine Berechnung hat Bestand in einem öfftl.-rechtl. Planverfahren und ist rechtlich bindend. Art und Weise der Berechnung ergeben sich aus der Lärmschutzverordnung (16.BimschV9 und der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)

Das Schalltechnische Gutachten ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und kann im Rahmen der öfftl. Auslegung eingesehen werden.

5. Kann die K 38 vor Beginn der Bauarbeiten bereits abgehängt werden, damit der Baustellenverkehr nicht über die Immendorfer Straße abgewickelt wird? Schäden an der Straße, nach Abstufung der Straße zur Gemeindestraße werden Anwohner bei einem Ausbau der Straße beitragspflichtig, wer kommt für Schäden an der Straße auf?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Abkopplung vorab ist durchaus denkbar. Details zum Bauablauf sind zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

6. Plädoyer für Variante 2 (Verbindung K38/ Sudetenstraße); wann und warum wurde Fläche an Fa. Rudolf verkauft, wenn Variante 2 noch zur Disposition stand und damit nicht mehr umsetzbar wurde?, Verhinderung der Durchfahrt für Lkw durch entsprechende Beschilderung;

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche an die Firma Rudolf wurde veräußert, nachdem die Variante 2 im Ortsrat Ost bereits wegen einer mutmaßlichen zusätzlichen Schwerverkehrsbelastung von Immendorf verworfen worden war.

Im Übrigen ist ein Durchfahrtsverbot nur durchsetzbar, wenn es überwacht wird. Erfahrungsgemäß reicht eine reine Beschilderung nicht aus.

7. Möglichkeit der Anlage einer Einfädelungsspur von der neuen aufgekröpften Einmündung der K 38 (Variante 4) zur Abwicklung des Verkehrs aus Immendorf i.R. Lebenstedt und tlw. Abwicklung des Busverkehrs;

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlage einer Einfädelungsspur wie vorgeschlagen ist trassierungstechnisch nicht möglich (Einhaltung der Mindeststradien). Da keine Richtlinienkonformität gegeben ist, ist auch eine Förderung in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Parallele Aufstellung von Rechts- und Linkseinbiegern aus der Sudetenstraße in die K 30; ggf. freier Rechtsabbieger; Radweg komplett auf die Südseite der K 30 verlegen;

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Signalisierung des Knotens ist bei dieser Lösung auch zukünftig erforderlich, somit ist der Vorschlag nicht zielführend.

9. Kann auch ohne Einwendung im PF-Verfahren gegen den PF-Beschluss geklagt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich schon, allerdings besteht Aussicht auf Erfolg dann, wenn die Möglichkeiten, die das Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen bietet genutzt wurde, um Einwendungen und Bedenken vorzubringen.

10. Die vorhandene Anbindung der Sudetenstraße an die K30, die als ursächlich für die Rückstaus in der I-Mitte angesehen wird, soll entfallen, dort soll eine Wendeanlage für Lkw vorgesehen werden. Die Anbindung der Sudetenstraße erfolgt über eine neu zu bauende und an den Knoten MAN-Zufahrt / Industriestraße Mitte anzuschließende Verbindungsstraße. Der MAN-Knoten wird zum Vollknoten ausgebaut. Warum wurde diese Variante nicht weiter untersucht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Maßnahme wurde aus Kostengründen nicht weiter betrachtet und verfolgt.

11. Bei der Bemessung der Einleitmengen in den Brückenbach und der Rückstauvolumina sind die aktuellen Entwicklungen bei den Starkregenereignissen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einleitung des Oberflächenwassers in den Brückenbach erfolgt gedrosselt. Bei der Berechnung wurden die aktuellen Niederschlagsereignisse berücksichtigt, ent-

sprechende Berechnungsvorgaben in den technischen Regelwerken werden kontinuierlich aktualisiert und angepasst.

12.. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme der BürgerInnen gibt es im Planfeststellungsverfahren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des PF-verfahrens kann jeder, der durch die Baumaßnahme betroffen ist, seine Bedenken, Hinweise und Anregungen äußern. Hierfür wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt, die Auslegung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Planfeststellungsbehörde gibt diese zum Vorhabenträger (hier FD 66), der zu den Einwendungen eine Stellungnahme abgibt. Die Planfeststellungsbehörde hat dann die Aufgabe der Abwägung der gegenläufigen Interessenlagen und fasst den Planfeststellungsbeschluss. Gegen diesen kann dann ggf. geklagt werden.